



**Rundschreiben
17/2005 vom
11.07.2005**

**Umsatzsteuer auf Grundbuchabrufgebühren (Schreiben des
Bundesfinanzministeriums an die Bundesnotarkammer vom 20.06.2005, Gz. IV
A 5 – S 7200 – 30/05)**

**Das Bayerische Oberste Landesgericht (BayObLG) hat mit seiner Entscheidung vom
27.10.2004 (Az. 3Z BR 185/04) klar gestellt,**

dass Notare die Gebühren, welche sie nach der Verordnung über Grundbuchabrufverfahrensgebühren (GBAbVfV) vom 30.11.1994 (BGBl. I, 3580 ff.) für die Einsichtnahme in die elektronischen Grundbücher an die Justizkasse zu entrichten haben, den Klienten, in deren Auftrag und Interesse diese Einsichtnahme erfolgt, als verauslagte Gerichtskosten in Rechnung stellen dürfen. Nach § 140 Satz 1 Kostenordnung besteht somit sogar eine Pflicht zur entsprechenden Weitergabe dieser Kosten.

Seit der genannten Entscheidung stellte sich die Frage, ob die verauslagten Grundbuchabrufgebühren, die als gerichtliche Gebühren nicht der Umsatzsteuer unterliegen, aufgrund des Umstandes, dass Notare sie gegenüber der Justizkasse für ihre Klienten verauslagten, nunmehr der Umsatzsteuer unterfallen oder ob sie gemäß § 10 Abs. 1 Satz 6 UStG für die Notare durchlaufende Posten darstellen.

Durch verschiedene diesbezügliche Anfragen von Notaren wurden wir darauf aufmerksam gemacht, dass die Finanzämter zu dieser Thematik keine einheitliche Auffassung vertreten haben.

Auf unsere Anfrage vom 11.02.2005 hat das Bundesministerium der Finanzen nunmehr mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 20.06.2005 geantwortet. Nach diesem Schreiben ist davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung bundeseinheitlich die von Notaren verauslagten Grundbuchabrufgebühren mit Umsatzsteuer belastet.

Bundesnotarkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts



Postanschrift
Mohrenstraße 34
10117 Berlin

E-Mail: bnotk@bnotk.de
Telefon: 030-3838660
Telefax: 030-38386666